

13. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes abgehandelt werden und auf der Rückseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft u. bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder teilweise zu durchstreichen;

14. bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;

15. in Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen oder Einberufenen sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken.

Weitere Zusätze oder Aenderungen sind bei Drucksachen nicht gestattet.

Aben mit Photographien und alle zum Gebrauche der Blenden bestimmte Papiere mit erhobenen Punkten oder Buchstaben, werden gegen die Drucksachentaxe befördert.

Drucksachen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder unfrankiert sind, gelangen nicht zur Absendung.

Nach dem Auslande.

sind Drucksachen bis 2 kg (nach Luxemburg und Oesterreich-Ungarn nur bis 1 kg) zulässig; sie dürfen an keiner Seite eine Ausdehnung von mehr als 45 cm haben.

Den Drucksachen werden gleichgestellt die Vervielfältigungen eines mit der Feder oder der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücks, wenn sie durch ein mechanisches polygraphisches Verfahren (Chromographie, Polygraphie, Seltographie, Velocographie, Papyrographie usw.) erlangt sind; um aber die Portoermäßigung zu genießen, müssen diese Vervielfältigungen an den Schaltern der Postanstalten und in einer Anzahl von mindestens zwanzig gleichen Exemplaren eingeliefert werden.

Im Weltpostvereinsverkehr, ebenso wie im Inlandsverkehr, sind Drucksachen in Rollenform bis zu einer Länge von 75 cm und einem Durchmesser von 10 cm zugelassen.

Postwertzeichen (Briefmarken), entwertet oder nicht, sowie Drucksachen, welche die Merkmale eines Wertpapiers tragen, haben im Vereinsverkehr keine Taxermäßigung.

Drucksachen nach überseeischen Ländern sind mit breiten, gut befestigten Bändern aus festem Papier, nötigenfalls mit einer Umschnürung zu versehen. Der Adressat ist zweckmäßig außer auf dem Streifenband auch auf den darin eingeschlossenen Drucksachen zu bezeichnen.

Internationale Antwortscheine.

Zu Verkehr mit den meisten Ländern des Weltpostvereins kann der Absender eines Briefes das Porto für die Antwort im Voraus bezahlen. Zu diesem Zwecke sind internationale Antwortscheine zum Preise von 25 Pfg. für das Stück bei bestimmten Postämtern (in Leipzig beim Postamt 1, Augustusplatz) erhältlich. Sache des Absenders ist es, den Antwortschein an denjenigen, dem er die Zahlung des Portos ersparen will, zu übersenden. In den fremden Ländern werden gegen Abgabe des Scheines Landeswertzeichen im Nennwerte von 25 o verabsolgt.

Warenproben.

Deutschland, deutsche Schutzgebiete u. deutsche P. A. in China u. Marocco, Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina u. Luxemburg.

Warenproben dürfen das Gewicht von 350 g nicht übersteigen, auch nicht über 30 cm lang, 20 cm breit und nicht über 10 cm hoch sein. Sendungen in Rollenform dürfen 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten. Die Warenproben dürfen keinen Handelswert haben und müssen nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein. Gegen die Warenprobenentaxe sind auch zugelassen naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete und konservierte Tiere und Pflanzen, abgetrennte Blumen, einzelne Schlüssel, geologische Muster u., deren Beförderung nicht

zu einem Handelszwecke geschieht, und deren Verpackung den allgemeinen Vorschriften über die Warenproben entspricht. Die Verpackung (unter Band, in offenen Umschlägen oder in Säcken oder Kästchen, auch in Rollenform) muß so beschaffen sein, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann. Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Oele, Fette, abfärbende oder nicht abfärbende Pulver sind den von der Post vorgeschriebenen Bestimmungen gemäß zu verpacken.

Die Aufschrift, welche möglichst unmittelbar auf der Sendung und nur, wenn dies nicht angingig ist, auf einer haltbar befestigten Fahne von Pappe, Pergamentpapier oder sonstigen festen Stoffe anzubringen ist, muß außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, dem Vermerk „Warenproben“ oder „Proben“ oder „Muster“, enthalten. In der Aufschrift dürfen außer den bei Briefen zugelassenen Vermerken nur noch die Fabrik- oder Handelszeichen, die Nummern, die Preise angegeben sein. Auch ist die Angabe des Gewichts, des Maßes, der Ausdehnung, sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Ware zulässig.

Diese Angaben dürfen, statt in der Aufschrift, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein. Den Warenproben dürfen Briefe nicht beigegeben oder angehängt werden.

Warenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen und welche Gegenstände enthalten, deren Beförderung mit Nachteilen oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. scharfe Instrumente und dergl., endlich Warenproben, welche nicht mindestens teilweise frankiert sind, gelangen nicht zur Absendung.

Nach den Ländern des Weltpostvereins.

Sinfällig der Aufschrift und der Verpackung gelten im Vereinsverkehr dieselben Bestimmungen wie vorstehend.

Unter welchen Bedingungen Flüssigkeiten, Oele und Fette, sowie lebende Vienen und Gegenstände aus Glas verpackt werden dürfen, ist bei den Postanstalten zu erfragen.

Geschäftspapiere.

(Nach Oesterreich-Ungarn u. Bosnien-Herzegowina nicht zulässig)

1. Deutschland, deutsche Schutzgebiete u. deutsche P. A. in China u. Marocco u. Luxemburg.

Geschäftspapiere dürfen das Gewicht von 1 kg, nach den deutschen Schutzgebieten u. deutschen P. A. in China und Marocco 2 kg, nicht überschreiten. Sie unterliegen hinsichtlich der Form und der äußeren Beschaffenheit den für Drucksachen geltenden Vorschriften und müssen in der Aufschrift den Vermerk „Geschäftspapiere“ tragen. Als Geschäftspapiere sind zugelassen alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder teilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, als Protokolle, von öffentlichen Beamten herrührende amtliche Urkunden, Frachtbriefe oder Ladescheine, Rechnungen, die verschiedenen Geschäftspapiere der Versicherungsgesellschaften, nichtamtliche Abschriften oder Attestauszüge, gleichviel ob auf Stempelpapier oder auf ungezeichnetem Papier ausgefertigt, Partituren oder Notenblätter, einzeln verpackte Manuskripte, korrigierte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeglichem Urteils über die Arbeit, Militärpässe und Ueberweisungs-Nationale militärpflichtiger Verionen, Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher offene Briefe u. Postkarten älteren Datums, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben u.

Geschäftspapiere, die den gegebenen Bestimmungen nicht entsprechen oder unfrankiert sind, gelangen nicht zur Absendung.

2. Nach den Ländern des Weltpostvereins.

Wie unter 1. Gewichtsgrenze 2 kg.

Zusammengepackte Gegenstände.

(Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere).

Deutschland, deutsche Schutzgebiete, deutsche P. A. in China u. Marocco u. Luxemburg.

Die Vereinigung von Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapieren zu einem Verladungsgegenstände ist bis zu einem Gewichte von 1 kg und nach den deutschen Schutzgebieten u. den deutschen P. A. in China u. Marocco bis 2 kg zugelassen. Jeder Gegenstand für sich genommen, darf die auf ihn anwendbaren Grenzen bezüglich des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreiten.

Die Sendungen müssen wenigstens zum Teil frankiert sein. Das Porto beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zu einem Gewichte von 250 g 10 Pfg., über 250-500 g 20 Pfg. und über 500 g bis 1 kg einschließlich 30 Pfg., über 1 kg bis 2 kg nach den deutschen Schutzgebieten u. den deutschen P. A. in China u. Marocco 60 Pfg.

Nach Oesterreich-Ungarn u. Bosnien-Herzegowina dürfen nur Drucksachen und Warenproben zusammengepackt verpackt werden, und zwar bis zu einem Gewichte von 350 g.

Nach den Ländern des Weltpostvereins

ist die Vereinigung von Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapieren zu einer Sendung unter folgenden Bedingungen gestattet:

- 1. jeder Gegenstand, einzeln für sich genommen, darf die auf ihn anwendbaren Grenzen bezüglich des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreiten;
2. das Gesamtgewicht einer Sendung darf 2 kg nicht übersteigen;
3. das Porto beträgt zum Mindesten 20 Pfg., wenn die Sendung Geschäftspapiere enthält, und 10 Pfg., sofern dieselbe nur aus Drucksachen und Warenproben besteht.

Wenn einer Zeitung, einer Preisliste, einem Kataloge, Prospekten u. eine oder mehrere Stoffproben (Stoffabschnitte) beigegeben sind, so muß die Taxe für Warenproben entrichtet werden.

Für unzureichend frankierte Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere und zusammengepackte Gegenstände wird dem Empfänger das doppelte des Fehlbetrags angelegt, nötigenfalls unter Abrechnung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts.

Einreichsendungen.

(Mühscheine.)

Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina u. Luxemburg.

Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere (nach Oesterreich-Ungarn u. Bosnien-Herzegowina nicht zulässig), Postnachnahmehandlungen, sowie Pakete ohne Wertangabe, auschl. jedoch der dringenden Pakete, können unter

Uebersicht der Portofätze.

Table with columns: Benennung der Länder, Briefe (Porto, Gewicht), Postkarten (Porto), Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere (franko, Gewicht), Einreichgebühren, Bemerkungen. Rows include 1. Deutschland, 2. Deutsche Schutzgebiete, 3. Ausland.